

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Vorlagen-Nr. 0050/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Stadt Niederkassel

03.12.2009 öffentlich
15.12.2009 öffentlich

Vorberatung
Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

13. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen (Eifelstraße 5 - 9)

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Die Stadt Niederkassel stellt zur vorläufigen Unterbringung von Personen die Gebäude Eifelstraße 5 – 9 in Mondorf als Wohnraum zur Verfügung.

In den Wohnheimen werden neben Asylbewerbern/innen, die einen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, auch Personen untergebracht, die nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Zur Erhebung der Benutzungsgebühr ist es erforderlich, eine satzungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den Betriebs- und Verbrauchskosten zusammen.

Veränderungen bei den Betriebs- und Verbrauchskosten machten eine Neukalkulation erforderlich.

Diese schließt mit folgendem Ergebnis ab:

bisherige Benutzungsgebühr
€ Person/ mtl.

Neu ab 01.01.2010

€ Person/ mtl.

Winter: 139,16 €
Sommer: 126,52 €

Winter: 130,61 €
Sommer: 121,21 €

Die Gebührenminderung beruht im Wesentlichen auf geringeren Kosten für die Unterhaltung der Gebäude, geringeren Kanalbenutzungsgebühren sowie geringeren Kosten für die Wasserversorgung (geringere Verbräuche) sowie gesunkenen Kosten für die Beheizung der Gebäude (gesunkener Gaspreis).

Nach einer Änderung des § 6 Abs. 2 KAG besteht ab dem Haushaltsjahr 1999 die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2008 bis zum Haushaltsjahr 2011 auszugleichen sind, während Defizite aus 2008 bis zum Haushaltsjahr 2011 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2008 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2009 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2010 möglich.

Die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Haushaltsjahr 2008 wurden vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich der Übergangsheime ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 53.530,25 €. Diese ist in erster Linie auf Unterbelegungen zurückzuführen. Eine Entscheidung darüber, ob die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 mit gebührenerhöhender Wirkung eingestellt wird, steht im Ermessen der Stadt. Es wird vorgeschlagen, von einer Berücksichtigung der Kostenunterdeckung abzusehen, da dies wegen der großen personellen Fluktuation sachlich kaum zu rechtfertigen wäre und im Übrigen auch zu unverhältnismäßig hohen Gebühren führen würde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die beigefügte 13. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen.

Die Gebührenbedarfsberechnung vom 09.11.2009 wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Der Entwurf der 13. Nachtragssatzung, die Gebührenbedarfsberechnung und die Ermittlung der Verwaltungskosten sind dieser Vorlage beigefügt.